

<i>Name:</i>	<b>WiR2020</b>
<i>Kurzbezeichnung:</i>	<b>WiR2020</b>
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

*Anschrift:* **Werner-Reimers-Straße 2-4  
61352 Bad Homburg**

*Telefon:* **(0 61 72) 7 64 20 12 20**

*Telefax:* -

*E-Mail:* **kontakt@wir2020partei.eu**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 03.05.2021)*

*Name:*

**WiR2020**

*Kurzbezeichnung:*

**WiR2020**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundesvorstand:**

Vorsitzender: Wolfgang Romberg  
Stellvertreterin: Marion Emmerich  
Schatzmeisterin: Jana Lenz

**Landesverbände:**

**Baden-Württemberg:**

Vorsitzender: Kay Michel  
Stellvertreter: Helmut Happe  
Schatzmeister: Christian Liebaug

**Brandenburg:**

Vorsitzender: Steffen Rotsch  
Stellvertreter: Guido Esser  
Schatzmeisterin: Birgit Knuth

**Hessen:**

Vorsitzender: Abdurrahman Kalpakci  
Stellvertreter: Edgar Thorand  
Schatzmeister: Walter Wiendl

**Nordrhein-Westfalen:**

Vorsitzende: Dr. Marion Emmerich  
Stellvertreter: Stefan Alberts  
Schatzmeister: Marcel Dressel



**Satzung  
der Partei WiR2020  
(WiR2020-S)**

## Inhalt

Abschnitt I Grundsätze .....	4
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet .....	4
§ 2 Zweck und Ziel .....	4
Abschnitt II Mitgliedschaft .....	4
§ 3 Voraussetzungen .....	4
§ 4 Gastmitglieder .....	5
§ 5 Unvereinbarkeit .....	5
§ 6 Mitgliedsrechte und –pflichten .....	5
§ 7 Beitragspflicht .....	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 9 Austritt .....	6
Abschnitt III Organe .....	6
§ 10 Bundesparteiorgane .....	6
§ 11 Mitgliederbefragung .....	6
§ 12 Urabstimmung .....	6
§ 13 Der Bundesparteitag .....	7
§ 14 Zuständigkeiten des Bundesparteitages .....	7
§ 15 Das Bundespräsidium .....	8
§ 16 Bundesvorstand .....	8
§ 17 Zuständigkeiten Bundesvorstand .....	9
§ 18 Sitzungen von Präsidium und Bundesvorstand .....	9
§ 19 frei .....	9
Abschnitt IV Gliederung .....	9
§ 20 Organisationsstufen .....	9
§ 21 Landesverbände .....	10
§ 22 Bezirksverbände .....	10
§ 23 Kreis- und Ortsverbände .....	10
Abschnitt V Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder .....	10
§ 24 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder .....	10
§ 25 Parteiausschluss .....	11
Abschnitt VI Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen .....	12
§ 26 Auflösung oder Ausschluss einer Gliederung .....	12
§ 27 Schwerwiegende Verstöße .....	12
Abschnitt VII Verfahrensbestimmungen .....	13
§ 28 Kandidatenaufstellung für Landtags- und Bundestagswahlen .....	13

§ 29	Kandidatenaufstellung für die Wahl zum Europäischen Parlament.....	13
§ 30	Berichtspflichten, Informationsrechte .....	13
§ 31	Nachweis u. Anerkennung d. Mitgliederzahl, zentrale Mitgliederverwaltung/ZMD Datenschutz ..	13
§ 32	Eingriffsrechte der Bundespartei und der Landesverbände .....	13
§ 33	Weisungsrecht des Parteimanagers .....	13
§ 34	Beschlussfähigkeit und Einladungsfristen .....	13
§ 35	Erforderliche Mehrheiten .....	14
§ 36	Wahlen .....	14
§ 37	Beschluss-Beurkundung .....	15
Abschnitt VIII	Sonstige Bestimmungen.....	15
§ 38	Erstattung und Vergütung .....	15
§ 39	Schiedsgerichte .....	15
§ 40	Widerspruchsfreie Satzungen.....	15
§ 41	Salvatorische Klausel.....	15

# Satzung der Partei WiR2020 (WiR2020-S)

## Abschnitt I Grundsätze

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen „WiR2020“. Sie ist eine politische Partei, die auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland steht. Die Partei WiR2020 verwirklicht die im Parteiprogramm festgelegten Ziele ausschließlich mit rechtsstaatlichen, demokratischen Mitteln im Sinne des Grundgesetzes.
- (2) Die Kurzbezeichnung der Partei WiR2020 lautet auch: „WiR2020“.
- (3) Sitz der Partei WiR2020 ist Bad Homburg.

### § 2 Zweck und Ziel

- (1) Die Partei WiR2020 will in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union das politische Leben auf der Grundlage einer ethischen, freiheitlichen und demokratischen Grundordnung auf allen Gebieten mitgestalten.
- (2) Die Einzelheiten regelt das Parteiprogramm.

## Abschnitt II Mitgliedschaft

### § 3 Voraussetzungen

- (1) Mitglied der Partei WiR2020 kann jede Person werden, die bereit ist, die Ziele der Partei zu fördern und außerdem
  1. seit mindestens einem Jahr die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat,
  2. mindestens 16 Jahre alt ist,
  3. nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat und
  4. weder offiziell noch inoffiziell Mitglied einer Organisation ist, die auf der WiR2020-Unvereinbarkeitsliste aufgeführt ist. Diese Mitgliedschaften sind bei der Anmeldung vollständig zu offenbaren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Stufe.
- (2) Der Mitgliedsantrag wird beim Bundesverband (Antragsformulare stehen z.B. auf der WiR2020-Website zur Verfügung) gestellt. Über die Aufnahme entscheiden die Vorstände der Ortsverbände. Sind noch keine Ortsverbände gegründet, entscheiden die Vorstände der jeweils nächsthöheren Stufe.
- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt in den Ortsverband ihres ersten Wohnsitzes. Sind noch keine Ortsverbände gegründet, erfolgt die Aufnahme in den örtliche zuständigen Gebietsverband der jeweils nächsthöhere Stufe. Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung des Vorstands der nächst höheren Gliederung möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft hat eine Probezeit von 6 Monaten und kann in dieser Frist zum Monatsende von dem für die Aufnahme des Mitglieds zuständigen Vorstand ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

- (5) Gegen Entscheidungen im Aufnahmeverfahren entscheidet das Schiedsgericht der entsprechenden Ordnung. Kommt dieses zu dem gleichen Ergebnis ist der parteiinterne Rechtsweg ausgeschöpft.
- (6) Um in den Organen der Partei WiR2020 stimmberechtigt zu sein, muss die Parteimitgliedschaft mindestens seit vier Wochen bestehen, oder das Mitglied muss bereits mittels WiR2020 Verifizierungsverfahren verifiziert sein.

#### **§ 4 Gastmitglieder**

- (1) Die zuständigen Vorstände können Personen, die nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2. nicht Mitglied werden können, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren als Gastmitglied aufnehmen. Der Gastmitglied-Status kann jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Für Gastmitglieder gelten die Regelungen des § 3 entsprechend. Bewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit und ständigem Wohnsitz im Ausland können sich den Gebietsverband der untersten Stufe, in den sie aufgenommen werden wollen, frei auswählen.

#### **§ 5 Unvereinbarkeit**

- (1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Partei WiR2020 ist die frühere oder gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Organisation, die in der vom Bundesvorstand erstellten Unvereinbarkeitsliste genannt wird.
- (2) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Partei WiR2020 ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei, Fraktion oder sonstigen politischen Gruppierung, die direkte oder indirekte Tätigkeit oder Kandidatur für eine andere Partei, einer mit der Partei WiR2020 konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarische Vertretung.
- (3) Bei Angabe einer früheren Mitgliedschaft nach § 5.1 kann der zuständige Vorstand eine Ausnahme beim Bundesvorstand beantragen.

#### **§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung seines zuständigen Ortsverbandes. Die Mitgliederversammlung dort soll regelmäßig und mindestens halbjährlich stattfinden. Sofern es noch keine Ortsverbände gibt, beziehen sich die Rechte auf die nächsthöhere Stufe.
- (3) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien des Landesverbandes und seiner Gebietsverbände gewählt werden; mehr als zwei Drittel der Mitglieder solcher Organe und Gremien müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (4) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts darf ein einzelnes Mitglied in nicht mehr als drei Vorstandsämter gewählt werden.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das gesamte Programm und die gesamte Satzung der Partei zu vertreten und den darin gesteckten Rahmen jederzeit und unmissverständlich einzuhalten sowie darüber keinerlei Unklarheiten aufkommen zu lassen, etwa durch tatsächenswidrige Aussagen.

#### **§ 7 Beitragspflicht**

- (1) Jedes Mitglied muss Parteibeiträge entrichten. Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung (WiR2020-FO).
- (2) Mitgliedsrechte - insbesondere die Ausübung des Stimmrechtes - sind grundsätzlich ruhend gestellt, wenn das betreffende Mitglied eine schriftliche Mahnung über ausstehende Beiträge erhalten hat. Die Mahnung kann schriftlich per Post oder per E-Mail erfolgen. Dies ist in der Regel 4 Wochen nach Fälligkeit der Beiträge der Fall. Als Stichtag gilt das Ausfertigungsdatum der Mahnung.
- (3) Die Mitgliedsrechte leben eine Woche nach Eingang der angemahnten Beiträge auf dem in der Mahnung genannten Konto wieder auf.

**§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Ein Mitglied verliert die Mitgliedschaft durch Erlöschen, wenn es die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.

**§ 9 Austritt**

- (1) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er wird mit Zugang beim Bundesverband sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Ein bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückgezahlt.
- (2) Als Austrittsverlangen gilt auch, wenn das Mitglied nach mindestens dreimonatigem Zahlungsrückstand seine Beiträge nicht bezahlt hat, oder, ohne Sondergenehmigung durch den Vorstand, Mitglied einer anderen Partei geworden ist.

**Abschnitt III Organe****§ 10 Bundesparteiorgane**

Die Organe der Bundespartei sind:

1. die Mitglieder durch die Urabstimmung
2. der Bundesparteitag,
3. das Bundespräsidium,
4. der Bundesvorstand.

**§ 11 Mitgliederbefragung**

- (1) Eine Befragung von WiR2020-Mitgliedern ist ab einschließlich der Kreisstufe aufwärts in Sach- und Personalfragen zulässig.
- (2) Eine Mitgliederbefragung muss durchgeführt werden, wenn:
  1. sie von insgesamt mehr als einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird oder
  2. der Vorstand der nächsthöheren Stufe die Durchführung beschließt.

**§ 12 Urabstimmung**

- (1) Eine Urabstimmung kann den Beschluss eines WiR2020-Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle dieses Organs fassen.
- (2) Gegenstand einer Urabstimmung können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch § 9 Abs. 3 PartG oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein:
  1. die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,
  2. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen (§ 9 Abs 3 PartG).
- (3) Eine Urabstimmung findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Urabstimmungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Die Urabstimmung wird durchgeführt, falls das Mitgliederbegehren binnen einer Frist von drei Monaten von 5 % der Mitglieder betreffenden Stufe unterstützt wird.
- (4) Eine Urabstimmung findet ferner statt, wenn dies
  1. der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit oder



2. der Landesvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder
  3. sie von zwei Fünfteln der Gebietsverbände der nächstniedrigeren Stufe beantragt wird.
- (5) Durch die Urabstimmung wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das die Urabstimmung gerichtet ist. Die Urabstimmung ist wirksam, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der Abstimmenden zugestimmt und sich mindestens drei Fünftel der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben.
- (6) Der Vorstand des Landesverbandes beschließt eine Verfahrensordnung zur Durchführung des Mitgliederbegehrens und der Urabstimmung. Verantwortlich für die Durchführung des Mitgliederbegehrens sind dessen Initiatoren. Der Parteivorstand unterstützt die Durchführung gemäß der beschlossenen Verfahrensordnung und unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinie der Partei WiR2020.
- (7) Eine Urabstimmung kann erst ab einschließlich der Kreisebene an aufwärts durchgeführt werden.
- (8) Pro Jahr darf sich ein Mitglied nur an zwei Mitgliederbegehren für eine Urabstimmung als Unterstützer beteiligen.

### **§ 13 Der Bundesparteitag**

- (1) Der Bundesparteitag setzt sich wie folgt zusammen:
1. dem Bundesvorstand (nach § 16 dieser Satzung),
  2. den Präsidien der Landesverbände,
  3. den 300 Delegierten der Landesverbände, die Verteilung der 300 Sitze erfolgt entsprechend dem Anteil der Parteimitglieder in den jeweiligen Landesverbänden. Bei der Berechnung ist kaufmännisch zu runden. Der Bundesparteitag kann als Delegiertenversammlung stattfinden, wenn die Partei mehr als 1000 Mitglieder hat und in allen Bundesländern Landesverbände existieren.
- (2) Die Geschäftsstelle jedes entsendenden Landesverbandes muss den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag ein Wahlprotokoll beifügen, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss:
1. Ort und Zeit der Wahl,
  2. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
  3. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
  4. Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden. Darüber hinaus ist den Meldungen eine mit dem zuständigen Schiedsgericht abgestimmte schriftliche Erklärung beizufügen, dass keinerlei Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten vorliegen. Falls Wahlanfechtungen vorliegen, ist zusätzlich über den Stand des Schiedsverfahrens schriftlich zu berichten.
- (3) Der Bundesvorstand beruft den Bundesparteitag mindestens alle zwei Jahre ein.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Gebietsverbände der nächstniedrigeren Stufe muss ebenfalls ein Bundesparteitag einberufen werden.

### **§ 14 Zuständigkeiten des Bundesparteitages**

- (1) Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik der Partei WiR2020 Deutschlands und das Parteiprogramm; sie sind als Grundlage für die Arbeit der WiR2020-Fraktionen und die von der WiR2020 geführten Regierungen in Bund und Ländern verbindlich,
- (2) Er wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren die Mitglieder des Bundespräsidiums in getrennten und geheimen Wahlgängen:
1. den Bundesparteivorsitzenden,

2. den stellvertretenden Bundesparteivorsitzenden,
  3. den Bundesschatzmeister.
- (3) Er wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren in getrennten und geheimen Wahlgängen die Beisitzer nach § 16 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Satzung.
  - (4) Der Parteimanager (§ 16.3.2) wird durch den Bundesvorsitzenden und dessen Stellvertreter ernannt.
  - (5) Der Parteitag kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Ehrenvorsitzende für zwei Jahre als Vorstandsmitglieder kraft Satzung wählen; sie haben Sitz und Stimme in allen Organen der Bundespartei.
  - (6) Er nimmt die Berichte des Bundesvorstandes, darunter auch den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei entgegen und beschließt darüber.
  - (7) Er beschließt über die Satzung, Finanzordnung und Schiedsgerichtsordnung.
  - (8) Er wählt in geheimer Wahl die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Bundesschiedsgericht gem. § 5 der Schiedsgerichtsordnung (SGO) der Partei WiR2020.
  - (9) Er wählt in geheimer Wahl zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter.
  - (10) Er beschließt über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien. Hat der Parteitag die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien beschlossen, so findet eine Urabstimmung statt. Der Beschluss des Parteitages wird durch das Ergebnis der Urabstimmung bestätigt, geändert oder aufgehoben; er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden.

## § 15 Das Bundespräsidium

- (1) Das Präsidium vertritt die Partei gem. § 26 BGB nach außen. Verliert das Präsidium - z.B. durch Amtsniederlegung - ein Mitglied, wählt der Vorstand aus seiner Mitte ein Ersatzpräsidiumsmitglied als Überbrückung bis zum nächsten Bundesparteitag.
- (2) Es kann Vertretungsvollmachten erteilen.
- (3) Im Sinne des §26 BGB kann das Präsidium Vertretungsvollmachten an weitere Mitglieder delegieren (Beauftragte mit besonderem Bereich).
- (4) Das Bundespräsidium richtet Bankkonten ein und hat das Recht zur Auflösung von Bankkonten. Alle Untergliederungen haben volle Einsicht, beschränkt auf ihren jeweiligen Verfügungsbereich.

## § 16 Bundesvorstand

- (1) Der Vorstand der Bundespartei setzt sich zusammen aus:
  1. dem Präsidium (Vorstand im Sinne des § 26 BGB):
    - dem Bundesparteivorsitzenden
    - dem stellvertretenden Bundesparteivorsitzenden
    - dem Bundesschatzmeister
  2. weiteren stimmberechtigten Beisitzern:
    - dem politischen Geschäftsführer,
    - dem stellv. pol. Geschäftsführer
    - dem Parteimoderator
    - dem stellv. Parteimoderator
    - dem Bundesjugendsprecher

3. weiteren Beisitzern ohne Stimmrecht:

- dem Parteimanager

(2) Der Bundesvorsitzende ernennt den Parteimanager im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Der Parteimanager arbeitet dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in allen Parteibelangen zu. Näheres regelt die Verwaltungsordnung.

### **§ 17 Zuständigkeiten Bundesvorstand**

(1) Der Bundesvorstand leitet die Partei WiR2020. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitages durch. Er beschließt insbesondere:

1. über den Haushalt der Bundespartei,
2. über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse der Bundespartei,
3. über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Bundestages
4. über die mittelfristige Finanzplanung.

(2) Der Bundesvorstand kann besondere Aufgabenbereiche an einzelne Personen delegieren. Diese sind nach der Art ihrer Tätigkeit zu benennen (Bspw. die Gleichstellungsbeauftragte).

(3) Der Bundesvorstand ernennt Beratungsausschüsse, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen, informieren und beraten, und beschließt über deren Ordnungen.

(4) Der Bundesvorstand verabschiedet die Vergütungsordnung und die Verwaltungsordnung.

(5) Der Bundesvorstand wirkt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament mit. Der Bundesvorstand ist, neben dem zuständigen Landesvorstand, berechtigt, analog [§ 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz](#) gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

### **§ 18 Sitzungen von Präsidium und Bundesvorstand**

(1) Der Vorsitzende beruft unter Angabe der Tagesordnung Sitzungen des Bundesvorstandes und des Präsidiums ein.

(2) Mindestens alle zwei Monate muss eine Sitzung des Bundesvorstandes stattfinden.

(3) Ist in einer Vorstandssitzung ein beschlussfähiges Präsidium vorhanden, kann auf einer Vorstandssitzung ein Präsidiumsbeschluss gefasst werden.

(4) Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von zehn Tagen stattfinden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich fordert.

(5) Ferner gelten die Bestimmungen nach Abschnitt VII dieser Satzung.

### **§ 19 frei**

## **Abschnitt IV Gliederung**

### **§ 20 Organisationsstufen**

(1) Organisationsstufen der WiR2020 sind:

1. Bundespartei
2. Landesverbände
3. Bezirksverbände

4. Kreisverbände
  5. Ortsverbände
- (2) Über die endgültige Gründung von Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbänden entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Stufe per Beschluss.

### **§ 21 Landesverbände**

- (1) Landesverbände sind Gebietsverbände der Partei WiR2020 in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Landesverbände sollen eigenständig arbeiten, jedoch ausschließlich in Ab- bzw. Rücksprache mit dem Bundesvorstand.
- (2) Ein Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereichs, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können.
- (3) Die Landesvorstände setzen sich in Anlehnung an den Bundesvorstand zusammen. Die Bezeichnung der Beisitzer ist freigestellt.
- (4) Landesverbände bzw. Untergliederungen können vom Bundesvorstand mangels hinreichender Mitgliederzahl aufgelöst werden. Solche Beschlüsse müssen der Gesamtpartei unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 22 Bezirksverbände**

- (1) Der Bezirksverband ist die Organisation der WiR2020 in den Grenzen mindestens eines Regierungsbezirkes. Bildung und Abgrenzung eines Bezirksverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes.
- (2) Bezirksparteitag und Bezirksvorstand sind notwendige Organe des Bezirksverbandes. Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder dieser und etwaiger weiterer Organe werden in der Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt. Die Satzung kann zulassen, dass ein Bezirksausschuss als zusätzliches Organ des Bezirksverbandes eingerichtet wird.

### **§ 23 Kreis- und Ortsverbände**

Die Organisation von Kreis- und Ortsverbänden obliegt der Verantwortung der Landesverbände.

## **Abschnitt V Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder**

### **§ 24 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder**

- (1) Der örtlich zuständige Vorstand oder der Vorstand der Partei WiR2020 können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern treffen, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder ihr Grundsatztprogramm oder eine ihrer Ordnungen verstoßen oder sich parteischädigend verhalten.
- (2) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:
  1. schwerwiegend, fortgesetzt und vorsätzlich gegen ethische oder politische Grundsätze der Partei verstößt oder entsprechend im Widerspruch dazu handelt;
  2. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der WiR2020 angehört oder
  3. einer anderen, mit der WiR2020 konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört und/oder direkt oder indirekt zuarbeitet;
  4. als Kandidat der WiR2020 in eine Vertretungskörperschaft, einen Landtag, den deutschen Bundestag oder das Europaparlament gewählt ist und der WiR2020-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;

5. in Versammlungen politischer Gegner oder in deren Medien (beispielsweise Funk, Fernsehen, Presse, Internet) gegen die erklärte Politik der WiR2020 Stellung bezieht;
  6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;
  7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
  8. innerhalb der Partei satzungsmäßig oder durch Vorstandsbeschlüsse in Bundespartei oder Landesverbände nicht vorgesehene Organisationen, Gruppen oder Kreise innerhalb der Partei gründet oder sich an deren Aufstellung und Tätigkeit beteiligt – insbesondere, wenn dieses ohne Kenntnis zuständiger Vorstände der Partei geschieht;
  9. eine oder mehrere strafbare Handlungen begeht und deswegen rechtskräftig verurteilt wurde;
  10. seinen Pflichten als Mitglied dadurch nicht nachkommt, dass er über einen Zeitraum von 6 Monaten trotz Mahnung seine Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet. Ob das Nichtleisten der Mitgliedsbeiträge parteischädigend ist, wenn das Mitglied seine Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen hat, entscheidet der zuständige Vorstand.
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind:
1. Verwarnung
  2. Enthebung von Parteiämtern
  3. Aberkennung der Berechtigung zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit
  4. Verweis
- (4) Für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesvorstands ist der Landesvorstand oder der Bundesvorstand zuständig; für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundesvorstands ist der Bundesvorstand zuständig. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundes- und Landesvorstand entscheidet der Bundesvorstand mit schriftlicher Begründung.
- (5) Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen.

## **§ 25 Parteiausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Programm oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Ein schwerer Schaden liegt insbesondere vor
  1. wenn die Partei WiR2020 durch Äußerungen oder Verhalten des Mitglieds mit extremistischem politischem, wirtschaftlichem oder religiösem Gedankengut in Verbindung gebracht wird,
  2. wenn die Partei WiR2020 durch Äußerungen oder Verhalten des Mitglieds mit sexuellen Handlungen in Verbindung gebracht wird, die im Strafgesetzbuch unter Strafe stehen,
  3. wenn ein Mitglied vertrauliche interne Parteivorgänge bzw. persönliche Daten von Mitgliedern ohne Ermächtigung, Befugnis oder Auftrag eines Organs der Partei bzw. ohne eine vorherige schriftliche Erlaubnis der betroffenen Person veröffentlicht oder an politische Gegner oder sonstige Dritte verrät.
- (3) Stellt das Schiedsgericht der ersten Instanz den schweren Schaden fest, wird das Mitglied aus der Partei ausgeschlossen. Das Anrufen des Schiedsgerichts der nächsthöheren Ebene hat keine aufschiebende Wirkung auf einen Ausschluss.
- (4) Den Ausschluss beantragt der zuständige Kreis-, Bezirks-, Landes- oder der Bundesvorstand. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem zuständigen Schiedsgericht.
- (5) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstands ist der Landes- oder Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands der Bundesvorstand zuständig.
- (6) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstands der Partei muss stets das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesschiedsgericht in erster Instanz angerufen werden.

- (7) Die Entscheidungen der Schiedsgerichte in Ausschlussverfahren müssen stets schriftlich begründet werden.
- (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte ausschließen. Sollte der Vorstand einen solchen Beschluss fällen, so gilt dieser Beschluss gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte der Partei müssen in jeder Lage eines Verfahrens prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
- (9) Das Verschweigen einer Mitgliedschaft, die Gründung einer neuen Partei, oder eine unwahre Angabe in Bezug auf die Unvereinbarkeitsliste WiR2020 führt zum sofortigen Ausschluss.
- (10) Auch die Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die nachträglich durch den Vorstand der Partei WiR2020 in die Unvereinbarkeitsliste aufgenommen wird, kann zum Ausschluss aus der Partei führen, falls das Mitglied nicht innerhalb eines Monats ab Änderung und parteiinterner Veröffentlichung der Unvereinbarkeitsliste aus der Vereinigung austritt.
- (11) Die §§ 23 und 24 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

## **Abschnitt VI Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen**

### **§ 26 Auflösung oder Ausschluss einer Gliederung**

- (1) Auflösung oder Ausschluss einer Gliederung der Partei WiR2020 ist (gemäß § 16 PartG) nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen Grundsätze des WiR2020-Parteiprogramms oder der WiR2020-Satzung einschließlich ihrer Ordnungen zulässig.
- (2) Die Auflösung oder der Ausschluss wird vom zuständigen Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstand ausgesprochen.
- (3) Die Auflösung oder der Ausschluss bedarf der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.
- (4) Gegen Maßnahmen nach § 25 Abs. (1) ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zugelassen.

### **§ 27 Schwerwiegende Verstöße**

- (1) Als schwerwiegende Verstöße (gemäß § 16 Abs. 1 PartG) gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei sind solche zu bewerten, die mindestens zwei Festlegungen des WiR2020-Parteiprogramms oder der Satzung grob verletzen.
- (2) Gegen die Maßnahme nach § 25 kann die Schiedsgerichtsbarkeit angerufen werden.
- (3) Zuständig sind in erster Instanz die Landesschiedsgerichte, in deren Zuständigkeitsbereich eine Maßnahme nach § 25 fällt, soweit die Maßnahme Gebietsverbände oder Organe unterhalb des Landesverbandes betrifft.
- (4) Zuständig ist das Bundesschiedsgericht, soweit die Maßnahme nach § 25 Landesverbände oder Organe des Landesverbandes betrifft.
- (5) Die §§ 25 und 26 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.



## **Abschnitt VII Verfahrensbestimmungen**

### **§ 28 Kandidatenaufstellung für Landtags- und Bundestagswahlen**

Die Kandidatenaufstellung für Bundes- und Landtagswahlen werden durch die Satzungen der Landesverbände der Partei WiR2020 geregelt.

### **§ 29 Kandidatenaufstellung für die Wahl zum Europäischen Parlament**

Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden in geheimer Abstimmung auf einem Bundesparteitag gewählt.

### **§ 30 Berichtspflichten, Informationsrechte**

- (1) In regelmäßigen Abständen berichten die nachgeordneten Gebietsverbände den Landesverbänden und die Landesverbände der Bundespartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Entwicklung der Mitgliederzahlen. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträume, Inhalten und Gliederung der Berichte legen die Bundespartei sowie die Landesverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte fest.
- (2) Bundespartei und Landesverbände können sich jederzeit über alle Angelegenheiten der nachgeordneten Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände in ihrem Zuständigkeitsbereich informieren.

### **§ 31 Nachweis u. Anerkennung d. Mitgliederzahl, zentrale Mitgliederverwaltung/ZMD Datenschutz**

- (1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind vom zuständigen Vorstand oder einem benannten Beauftragten unverzüglich der zentralen Mitgliederverwaltung zu melden.
- (2) Die Mitgliederzahl eines Gebietsverbandes wird nur dann anerkannt, wenn die zu Grunde liegenden Mitglieder ihre Beiträge bezahlt haben.
- (3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederverwaltung ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der Partei WiR2020 gelten die Bestimmungen der DSGVO in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 32 Eingriffsrechte der Bundespartei und der Landesverbände**

Erfüllen die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der nächsthöheren Verbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

### **§ 33 Weisungsrecht des Parteimanagers**

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlkampagnen zum Landes- oder Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Parteimanagers gebunden.

### **§ 34 Beschlussfähigkeit und Einladungsfristen**

- (1) Die Organe der Partei sind nur dann beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens 7 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgte.
- (2) Der Vorstand und das Präsidium der Partei sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder an der Sitzung oder Versammlung teilnimmt. Bei dieser Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er hat dabei eine Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen einzuhalten und ist an die Form für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Beschlussfähigkeit ist dann in jedem Falle gegeben, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) In besonders dringenden Fällen können die Organe die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzen. Der besonders dringende Fall muss in der Sitzung des Organs festgestellt werden.
- (4) entfällt

- (5) In besonders dringenden Fällen, die wesentlich das Parteigeschehen beeinflussen, kann ein außerordentlicher Parteitag durch  $\frac{2}{3}$ -Beschluss des Landesvorstands mit einer verkürzten Frist von drei Tagen einberufen werden.
- (6) entfällt
- (7) Sollte ein Vorstandsmitglied an der Sitzungsteilnahme gehindert sein, kann dessen Stimme an ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Stimmübertragung muss zu Beginn der Sitzung schriftlich nachgewiesen werden. Der schriftliche Nachweis muss den vollen Namen sowohl des Mitgliedes, welches vertreten werden soll, als auch des Vertreters und das Datum sowie die Bezeichnung der Veranstaltung enthalten. Ein Mitglied kann max. 2 weitere Stimmen auf sich vereinen.
- (8) Vor Eintritt in die Tagesordnung muss der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit feststellen.
- (9) Besteht der gesamte Bundesvorstand nur aus drei Personen, so kann ein Beschluss vom Bundesvorsitzenden mit nur einem der anderen beiden Bundesvorstandsmitglieder gefasst werden.
- (10) entfällt
- (11) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail, etc.) steht dem Postweg gleich.
- (12) Ein digitaler Aushang steht einem analogen Aushang gleich.
- (13) Alle Sitzungen der Organe können auch in Online-Konferenzen tagen. Dazu können alle gängigen Kommunikationswege genutzt werden.
- (14) Ergibt sich während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.

### § 35 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Bei der Begrifflichkeit der „einfachen Mehrheit“ gilt die Definition des Deutschen Bundestages mit dem Stand vom 20.07.2020.

Einfache Mehrheit (nach der Definition des Bundestages): „Es genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden“.
- (2) Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Alle Haushaltsbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung erfordern die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

### § 36 Wahlen

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Bundespräsidiums sowie die Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag durch die Parteitage der Landesverbände erfolgen geheim und durch Stimmzettel oder entsprechende Abstimmungsverfahren. Auch die Präsidien und Delegierten der übrigen Organisationsstufen sind geheim zu wählen. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden. Jede Versammlung kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Wahl beschließen.
- (2) Bei Präsidiumswahlen stellt sich jeder Bewerber für eine bestimmte Position zur Wahl. Jede Position wird in einer separaten, geheimen Wahl vergeben. Alle Bewerber werden auf dem Wahlzettel vermerkt. Die wählenden Mitglieder haben eine Stimme. Ein Bewerber ist mit einfacher Mehrheit nach § 34 dieser Satzung gewählt.
- (3) Es kann elektronisch gewählt werden, solange das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und das PartG es ermöglicht.
- (4) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, es sei denn, die Satzung sieht ein anderes Verfahren vor. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. Ist eine



Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

### **§ 37 Beschluss-Beurkundung**

Die Beschlüsse der Parteitage sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten mit Namen zu versehen und zu verteilen. Die Beschlüsse sind sofort gültig. Anfechtungen sind innerhalb von 4 Wochen möglich.

## **Abschnitt VIII Sonstige Bestimmungen**

### **§ 38 Erstattung und Vergütung**

- (1) Für die Tätigkeit in der Partei erhalten der Bundesvorstand, die Landesvorstände und die Parteamanager der Partei durch Beschluss des jeweiligen Bundes- bzw. Landesvorstandes eine faire und angemessene Vergütung. Die Vergütung wird offengelegt und den Parteimitgliedern zugänglich gemacht.
- (2) Ziel ist es, dass jedem Menschen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen Situation, eine Mitarbeit in der Partei ermöglicht wird.
- (3) Erstattungen und Vergütungen werden in der Vergütungsordnung geregelt.

### **§ 39 Schiedsgerichte**

Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Schiedsgerichte der Partei WiR2020 regeln die Schiedsgerichtsordnungen der Partei WiR2020 und ihrer Landesverbände.

### **§ 40 Widerspruchsfreie Satzungen**

Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der Partei WiR2020, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen zu den Bestimmungen dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen. Soweit diese Satzungen keine eigenständigen Bestimmungen treffen, müssen die jeweils gültigen entsprechenden Regelungen der Satzung, der Verwaltungsverordnung (WiR2020-VVO), der Schiedsgerichtsordnung (WiR2020-SGO) und der Finanzordnung (WiR2020-FO) sowie die auf deren Grundlage entstandenen rechtlichen Bestimmungen der Partei WiR2020 unmittelbar angewendet werden.

### **§ 41 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Diese Satzung tritt am 23.03.2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bad Homburg, den 23.03.2021



**Schiedsgerichtsordnung  
der Partei WiR2020  
(WiR2020-SGO)**

## Schiedsgerichtsordnung (SGO) der Partei WiR2020

### Inhalt

Abschnitt I	Gerichtsverfassung .....	4
§ 1	Wesen und Aufgaben der Schiedsgerichte .....	4
§ 2	Aufbau der Parteigerichtsbarkeit .....	4
§ 3	Zusammensetzung und Besetzung des Bundesschiedsgerichts .....	4
§ 4	Zusammensetzung und Besetzung der Landesschiedsgerichte .....	4
§ 5	Wahl der Schiedsgerichtsmitglieder .....	4
§ 6	Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht .....	4
§ 7	Kosten- und Auslagenersatz .....	4
§ 8	Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden .....	4
§ 9	Geschäftsstelle und Aktenführung .....	5
Abschnitt II	Verfahren .....	5
§ 10	Zuständigkeit der Bezirksschiedsgerichte .....	5
§ 11	Zuständigkeiten der Landesschiedsgerichte .....	5
§ 12	Zuständigkeiten des Bundesschiedsgerichts .....	6
§ 13	Ausschluss und Ablehnung von Schiedsgerichtsmitgliedern .....	7
§ 14	Verfahrensbeteiligte .....	7
§ 15	Beiladung Dritter .....	7
§ 16	Beistände und Verfahrensbevollmächtigte .....	7
§ 17	Zustellungen .....	7
§ 18	Widerspruchs- und Wahlanfechtungsfrist .....	7
§ 19	Jederzeitige Rücknahme .....	7
§ 20	Verfahrensbeginn durch Antragsschrift .....	7
§ 21	Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz .....	8
§ 22	Vorbescheid .....	8
§ 23	Mündliche Verhandlung .....	8
§ 24	Ladungsfrist und Anwesenheit .....	8
§ 25	Nichtöffentliche Sitzung .....	8
§ 26	Gang der mündlichen Verhandlung .....	8
§ 27	Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokolle .....	8
§ 28	Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz .....	9
§ 29	Entscheidungsbefugnis der Schiedsgerichte .....	9
§ 30	Abfassung der Beschlüsse und Rechtsmittelbelehrung .....	9
§ 31	Verfahren in der 2. und 3. Instanz .....	9
§ 32	Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden .....	9
§ 33	Gründe für eine Einstweilige Anordnung .....	9
§ 34	Zuständigkeit und Verfahren für eine Einstweilige Anordnung .....	9

Abschnitt III	Rechtsmittel.....	10
§ 35	Beschwerde gegen Beschlüsse der 1. Instanz .....	10
§ 36	Einlegung der Beschwerde .....	10
§ 37	Zurückweisung durch Vorbescheid.....	10
§ 38	Neue Verhandlung.....	10
§ 39	Zurückverweisung.....	10
§ 40	Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der 2. Instanz .....	11
Abschnitt IV	Schlussvorschriften .....	11
§ 41	Gebühren, Kosten und Auslagen .....	11
§ 42	Generalverweisung auf VwGO und GVG .....	11
§ 43	Salvatorische Klausel.....	11
§ 44	Inkrafttreten .....	11

## Abschnitt I Gerichtsverfassung

### § 1 Wesen und Aufgaben der Schiedsgerichte

Die Schiedsgerichte der Partei WiR2020 sind Schiedsgerichte nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24.7.1967. Sie nehmen die ihnen durch dieses Gesetz sowie durch die Satzung der Partei WiR2020 und die Satzungen der Landesverbände und der Vereinigungen der Partei WiR2020 übertragenen Aufgaben wahr.

### § 2 Aufbau der Parteigerichtsbarkeit

Als Schiedsgerichte sind einzurichten:

1. das Bundesschiedsgericht.
2. die Landesschiedsgerichte. Über die Einrichtung von Bezirksschiedsgerichten entscheiden die jeweils zuständigen Landesverbände.
3. Die Schiedsgerichte leisten sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe.

### § 3 Zusammensetzung und Besetzung des Bundesschiedsgerichts

- (1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus fünf ordentlichen und fünf stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende, ein Beisitzer und zwei Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

### § 4 Zusammensetzung und Besetzung der Landesschiedsgerichte

- (1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende, ein Beisitzer und ein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

### § 5 Wahl der Schiedsgerichtsmitglieder

- (1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Schiedsgerichte werden von den Parteitagern ihrer jeweiligen Organisationsstufe für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt.
- (2) Das Wahlverfahren für die Landesschiedsgerichte bzw. das Bundesschiedsgericht werden durch die Satzung des jeweiligen Landesverbandes bzw. die Satzung der Partei WiR2020 geregelt.

### § 6 Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei WiR2020 sein.
- (2) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.

### § 7 Kosten- und Auslagenersatz

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Auf Antrag erstattet ihnen die WiR2020-Geschäftsstelle des zuständigen Gebietsverbandes die notwendigen Fahrtkosten, Nebenkosten und Auslagen und gewährt ihnen Tage- und Übernachtungsgelder nach der Reisekostenstufe C des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz – BRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 8 Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden

- (1) Die Vorsitzenden der Schiedsgerichte werden im Falle der Verhinderung durch das ordentliche Mitglied mit Befähigung zum Richteramt vertreten, das dem jeweiligen Schiedsgericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.
- (2) Die anderen ordentlichen Mitglieder werden im Falle der Verhinderung durch die stellvertretenden Mitglieder vertreten. Ihre Teilnahme an den Sitzungen richtet sich im Turnus nach dem Alphabet.

- (3) Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, so übernimmt das jeweils dem Schiedsgericht am längsten angehörende und bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit das jeweils älteste stellvertretende Mitglied bis zur Nachwahl des Nachfolgers dessen Stellvertretung.

### **§ 9 Geschäftsstelle und Aktenführung**

- (1) Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle der Partei WiR2020, die insoweit den Weisungen des Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts unterstellt ist.
- (2) Die Geschäftsstelle eines Landesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes der Partei WiR2020, die insoweit den Weisungen des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts unterstellt ist.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt ein geeignetes Mitglied der Partei WiR2020 als Protokollführer.
- (4) Die Geschäftsstelle hat die Akten der Schiedsgerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung von Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen der Schiedsgerichte auszunehmen.
- (5) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

## **Abschnitt II Verfahren**

### **§ 10 Zuständigkeit der Bezirksschiedsgerichte**

- (1) Sofern der Landesverband gem. § 2 Abs. (2) dieser Schiedsgerichtsordnung Bezirksschiedsgerichte eingerichtet hat, sind sie in erster Instanz in folgenden Fällen zuständig:
  1. Ausschluss von Mitgliedern aus der Partei WiR2020 mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstandes und der Landesvorstände sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages, der Landtage (Bürgerschaften) und des Europaparlaments.
  2. Widersprüche von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte in Ausschlussfällen, ausgenommen in den Fällen des § 13 Abs. 1 Ziffer 2,
  3. Widersprüche von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Vorstand des Bezirksverbandes gegen sie verhängt hat,
  4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds - außer Mitgliedern des Bundesvorstandes oder der Landesvorstände - gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,
  5. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung eines Bezirksverbandes,
  6. Widersprüche von nachgeordneten Gebietsverbänden gegen Ordnungsmaßnahmen (Auflösung und Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben) eines Bezirksverbandes
  7. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich eines Bezirksverbandes,
  8. rechtliche Auseinandersetzungen, die weder zur Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte noch zur Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts gehören.
- (2) Die Bezirksschiedsgerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren und die beteiligten Parteien der Schlichtung zustimmen.

### **§ 11 Zuständigkeiten der Landesschiedsgerichte**

- (1) Die Landesschiedsgerichte sind in erster Instanz in folgenden Fällen zuständig:
  1. Ausschluss von Mitgliedern des Bundesvorstandes und der Landesvorstände sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages, der Landtage (Bürgerschaften) und des Europaparlaments.
  2. Widersprüche von Mitgliedern des Bundesvorstandes und der Landesvorstände sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages, der Landtage (Bürgerschaften) und des Europaparlaments gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von

- Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte in Ausschlussfällen,
3. Widersprüche von Mitgliedern des Landesvorstandes gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Landes- oder Bundesvorstand gegen sie verhängt hat,
  4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds des Landes- oder Bundesvorstandes gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,
  5. Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen eines Landes- oder des Bundesvorstandes,
  6. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung und des sonstigen Rechtes des Landesverbandes,
  7. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Bezirksverbänden und dem Landesverband,
  8. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Bezirksverbänden im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes,
  9. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes, soweit nicht ein Bezirksschiedsgericht zuständig ist,
  10. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Landespräsidium, Landesvorstand, Landesausschuss und Landesparteitag,
  11. Zuständigkeitsstreit zwischen Bezirksschiedsgerichten im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes,
  12. Bestimmung eines Bezirksschiedsgerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Bezirksschiedsgericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann.
- (2) Die Landesschiedsgerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Landesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang und die beteiligten Parteien der Schlichtung zustimmen. Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Kreisvorstände desselben Landesverbandes bestehen.
- (3) Sofern der Landesverband gem. § 2 Abs. (2) dieser Schiedsgerichtsordnung Bezirksschiedsgerichte eingerichtet hat entscheiden die Landesschiedsgerichte über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte.

## **§ 12 Zuständigkeiten des Bundesschiedsgerichts**

- (1) Das Bundesschiedsgericht entscheidet in folgenden Fällen:
1. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und dem Bundesvorstand,
  2. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Landesverbänden,
  3. Widersprüche von Landesverbänden gegen Ordnungsmaßnahmen des Bundesvorstands sowie Widersprüche gegen die Amtsenthebung ihrer Organe,
  4. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Präsidium, Bundesvorstand, Präsidium und Bundesparteitag,
  5. Zuständigkeitsstreit zwischen Landesschiedsgerichten oder Bezirksschiedsgerichten verschiedener Landesverbände,
  6. Bestimmung eines Landesschiedsgerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann.
- (2) Das Bundesschiedsgericht kann auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Bundesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren und die beteiligten Parteien der Schlichtung zustimmen. Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Landesvorstände bestehen.
- (3) Das Bundesschiedsgericht entscheidet ferner über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Landesschiedsgerichte.

- (4) Das Bundesschiedsgericht entscheidet ferner über parteirechtliche Angelegenheiten, die nicht explizit in den Aufzählungen der §§ 11-13 aufgezählt sind.

### **§ 13 Ausschluss und Ablehnung von Schiedsgerichtsmitgliedern**

Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsgerichte gelten die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend.

### **§ 14 Verfahrensbeteiligte**

Verfahrensbeteiligte sind:

1. Antragsteller,
2. Antragsgegner,
3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

### **§ 15 Beiladung Dritter**

- (1) Die Schiedsgerichte können von Amts wegen oder auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht werden sie Verfahrensbeteiligte.
- (2) In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.
- (3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

### **§ 16 Beistände und Verfahrensbevollmächtigte**

- (1) Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen; diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
- (2) Beistände und Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied der Partei WiR2020 sein, das Schiedsgericht kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 17 Zustellungen**

Alle Zustellungen des Schiedsgerichts erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.

### **§ 18 Widerspruchs- und Wahlanfechtungsfrist**

- (1) Die Frist für Widersprüche nach den §§ 11,13 und 14 dieser Satzung beträgt einen Monat.
- (2) Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche erfolgen. Sie können auch beim zuständigen Parteivorstand schriftlich erklärt werden, der diese Erklärung unverzüglich an das zuständige Schiedsgericht weiterzuleiten hat.

### **§ 19 Jederzeitige Rücknahme**

Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

### **§ 20 Verfahrensbeginn durch Antragsschrift**

Das Verfahren wird vor dem Schiedsgericht durch Einreichung eines Schriftsatzes anhängig. Dieser Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind in Fotokopie beizufügen.



**§ 21 Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz**

- (1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Schiedsgerichts hat nach Eingang der Antragschrift alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Verfahren im ersten Rechtszug möglichst im ersten Rechtszug abzuschließen.
- (2) Zum Zwecke der gütlichen Einigung vor der ersten mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden mit einem Mitglied des Schiedsgerichts ein Erörterungstermin stattfinden. In diesem Termin soll das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten erörtert werden; dabei sind auch deren Anträge festzustellen.
- (3) Das Schiedsgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

**§ 22 Vorbescheid**

- (1) Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann das Schiedsgericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.
- (2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides eine mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

**§ 23 Mündliche Verhandlung**

- (1) Die Schiedsgerichte entscheiden in der Regel aufgrund mündlicher Verhandlung. Im Einvernehmen aller Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. Er kann ein Mitglied des Schiedsgerichts zum Berichterstatter ernennen.

**§ 24 Ladungsfrist und Anwesenheit**

- (1) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (2) Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.
- (3) Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

**§ 25 Nichtöffentliche Sitzung**

Die Sitzungen der Schiedsgerichte sind nichtöffentlich. Das Schiedsgericht kann außer den Beteiligten andere Personen zulassen. Alle Teilnehmer an einem Verfahren einschließlich der zu der Verhandlung zugelassenen Personen sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

**§ 26 Gang der mündlichen Verhandlung**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- (2) Das Schiedsgericht hat zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Nach Erörterung und Abschluss einer Beweisaufnahme erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Schiedsgericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

**§ 27 Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokolle**

- (1) Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen Verhandlung statt.
- (2) Findet aufgrund eines Schiedsgerichtsbeschlusses die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Schiedsgerichts oder einem ersuchten Schiedsgericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, so ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.

- (3) Über alle Verhandlungen der Schiedsgerichte sind Niederschriften zu fertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (4) Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Schiedsgericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht (**analog oder gemäß §383 ZPO**) zusteht. Personen, die nicht Mitglieder der Partei WiR2020 sind, sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.
- (5) Sollte ein Parteimitglied die Aussage verweigern, obwohl kein Aussageverweigerungsrecht vorliegt, so kann das Schiedsgericht gegen das Parteimitglied Ordnungsmaßnahmen gemäß der Satzung verhängen.

#### **§ 28 Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz**

Die Schiedsgerichte entscheiden nach ihrer freien, aus dem Inhalt der Verhandlungen geschöpften Überzeugung. Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

#### **§ 29 Entscheidungsbefugnis der Schiedsgerichte**

- (1) Die Schiedsgerichte können Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane nur aufheben, wenn sie rechtswidrig sind.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind in vollem Umfange nachprüfbar. Das Schiedsgericht kann jedoch nach seinem Ermessen anstelle einer angefochtenen Maßnahme eine mildere Maßnahme festsetzen.
- (3) In Ausschlussverfahren ist das Schiedsgericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Es kann nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses aus der Partei WiR2020 eine Ordnungsmaßnahme festsetzen.

#### **§ 30 Abfassung der Beschlüsse und Rechtsmittelbelehrung**

- (1) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung ist in geheimer Sitzung zu beraten und mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Der Beschluss ist schriftlich aufzusetzen, zu begründen und von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts, die an ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Beschluss ist den Beteiligten in Kopie zuzustellen.
- (2) Alle durch Rechtsmittel anfechtbaren Beschlüsse müssen eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Schiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. Nach Ablauf von einem Monat seit Zustellung oder sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

#### **§ 31 Verfahren in der 2. und 3. Instanz**

Für das Verfahren in der zweiten und dritten Instanz sind die vorstehenden Verfahrensvorschriften anzuwenden, soweit nicht die besondere Eigenart des Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahrens dem entgegensteht.

#### **§ 32 Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden**

In den Fällen von § 11 Ziffer 2 und § 13 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Satzung kann der Vorsitzende allein darüber entscheiden, ob die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte in Ausschlussfällen bestehen bleiben soll. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb einer Woche nach Zustellung die Entscheidung des Schiedsgerichts angerufen werden.

#### **§ 33 Gründe für eine Einstweilige Anordnung**

Auf Antrag kann das Schiedsgericht, auch schon vor Einleitung eines Verfahrens, eine Einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

#### **§ 34 Zuständigkeit und Verfahren für eine Einstweilige Anordnung**

- (1) Für den Erlass Einstweiliger Anordnungen ist das Schiedsgericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Schiedsgericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache im Beschwerdeverfahren anhängig ist, das Beschwerdegericht.
- (2) In dringend Fällen kann der Vorsitzende über die Einstweilige Anordnung allein entscheiden. Nach Bekanntgabe der Einstweiligen Anordnung können die Beteiligten binnen 14 Tagen das Schiedsgericht anrufen und eine mündliche Verhandlung beantragen.
- (3) Im Übrigen gelten für den Erlass Einstweiliger Anordnungen die Vorschriften der §§ 920 bis 936 ZPO entsprechend, soweit dem nicht die besondere Eigenart des Schiedsgerichtlichen Verfahrens entgegensteht.

## **Abschnitt III Rechtsmittel**

### **§ 35 Beschwerde gegen Beschlüsse der 1. Instanz**

- (1) Gegen die Beschlüsse der Bezirksschiedsgerichte können die Beteiligten Beschwerde beim Landesschiedsgericht einlegen. Verfügungen des Vorsitzenden des Bezirksschiedsgerichts oder des Bezirksschiedsgerichts selbst, die der Entscheidung in der Sache vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde.
- (2) Gegen Beschlüsse der Landesschiedsgerichte in erster Instanz können die Beteiligten Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 36 Einlegung der Beschwerde**

- (1) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung in den Fällen des § 37 Abs. 1 bei dem örtlich zuständigen Landesschiedsgericht und in den Fällen von § 37 Abs. 2 beim Bundesschiedsgericht, einzulegen. Die Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts setzt das Schiedsgericht, dessen Entscheidung durch die Beschwerde angefochten wurde, vom Eingang der Beschwerde in Kenntnis. Auf Anforderung sind die Schiedsgerichtsakten unverzüglich dem Beschwerdegericht zuzusenden.
- (2) Die Beschwerdeschrift muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Späteres Vorbringen kann vom Schiedsgericht unberücksichtigt bleiben. Der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Beschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

### **§ 37 Zurückweisung durch Vorbescheid**

- (1) Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann es die Beschwerde ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Vorbescheid zurückweisen.
- (2) § 24 Abs. 2 dieser Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung.

### **§ 38 Neue Verhandlung**

Das Beschwerdegericht prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Schiedsgericht der ersten Instanz. Alle rechtzeitig vorgebrachten oder durch das Schiedsgericht ermittelten neuen Tatsachen und Beweismittel sind zu berücksichtigen.

### **§ 39 Zurückverweisung**

Die Zurückverweisung einer Sache an das Schiedsgericht erster Instanz ist nur zulässig, wenn

1. das Schiedsgericht der ersten Instanz einen Antrag abgewiesen hatte, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
2. das Verfahren vor dem Schiedsgericht erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet,
3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die das Schiedsgericht erster Instanz nicht berücksichtigen konnte, die jedoch für die Entscheidung des Streitfalles wesentlich sind.

**§ 40 Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der 2. Instanz**

- (1) Gegen die Beschlüsse der Landesschiedsgerichte in zweiter Instanz können die Beteiligten Rechtsbeschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass das Landesschiedsgericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet habe.
- (2) Die Rechtsbeschwerdeschrift ist beim Bundesschiedsgericht einzureichen. Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und die Begründung der behaupteten Rechtsverletzung enthalten. Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Auf die Rechtsbeschwerde finden die Vorschriften der §§ 38 Abs. 1, 39 SGO Anwendung.

**Abschnitt IV Schlussvorschriften****§ 41 Gebühren, Kosten und Auslagen**

- (1) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei.
- (2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen. Das Schiedsgericht kann nach billigem Ermessen einem der Verfahrensbeteiligten jedoch die völlige oder teilweise Erstattung der außergerichtlichen Kosten und Auslagen bis zu einer Höhe von 5 000 € durch die Parteikasse zusprechen.
- (3) Das Schiedsgericht kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

**§ 42 Generalverweisung auf VwGO und GVG**

Zur Ergänzung dieser Schiedsgerichtsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.1.1960 und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 27.1.1877 in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheiten des Schiedsgerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

**§ 43 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

**§ 44 Inkrafttreten**

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 23.03.2021 in Kraft.

# **WiR** **2020**

## **Finanzordnung der Partei WiR2020**

**(WiR2020-FO)**

## Inhalt

Abschnitt I Grundsätze.....	3
§ 1 Ausgabendeckung.....	3
§ 2 Rechnungsjahr.....	3
§ 3 Grundsätze der Haushaltsführung.....	3
§ 4 Wirtschaftsbetriebe.....	3
Abschnitt II Einnahmen der Partei.....	3
§ 5 Höhe Mitgliedsbeitrag.....	3
§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrages.....	3
§ 7 Ausstehende Beiträge.....	4
§ 8 Beitragsabführung.....	4
§ 9 Spenden.....	4
§ 10 Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen.....	5
§ 11 Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen.....	5
§ 12 Staatliche Finanzierung.....	6
Abschnitt III Ausgaben der Partei.....	7
§ 13 Finanzplanung.....	7
§ 14 Genehmigung von Ausgaben.....	7
§ 15 Erstattung.....	7
§ 16 Spesenersatz.....	7
Abschnitt IV Rechnungslegung und Rechenschaftsbericht.....	7
§ 17 Zuständigkeit.....	7
§ 18 Rechnungsprüfer.....	8
§ 19 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung.....	8
§ 20 Pflichten der Landesverbände.....	8
§ 21 Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht.....	9
§ 22 Rechnungslegung der Gebietsverbände.....	9
§ 23 Unterrichtsrechte.....	9
Abschnitt V Schlussbestimmungen.....	10
§ 24 Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnungen.....	10
§ 25 Salvatorische Klausel.....	10
§ 26 Inkrafttreten.....	10

## Finanzordnung der Partei WiR2020 (WiR2020-FO)

**Abschnitt I Grundsätze****§ 1 Ausgabendeckung**

Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsstufen der Partei WiR 2020 müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Die Vorstände sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

**§ 2 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr der Partei WiR 2020 ist das Kalenderjahr.

**§ 3 Grundsätze der Haushaltsführung**

Alle Ausgaben der Partei müssen grundsätzlich einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen.

**§ 4 Wirtschaftsbetriebe**

- (1) Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Bundespartei dienen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- (2) Der jeweilige Gesellschaftsvertrag muss vom Bundesvorstand genehmigt werden.
- (3) Die jeweilige Gesellschafterversammlung beruft einen oder mehrere Geschäftsführer. Es kann ein Aufsichtsrat (§ 52 GmbHG) gebildet werden, dessen Vorsitzender der Bundesschatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter ist.

**Abschnitt II Einnahmen der Partei****§ 5 Höhe Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Monats-Mitgliedsbeitrages wird wie folgt festgesetzt:
  1. 9,00 € bei einem monatlichen Brutto-Einkommen bis zu 2.500 €.
  2. 19,00 € bei einem monatlichen Brutto-Einkommen bis zu 4.000 €.
  3. 34,00 € bei einem monatlichen Brutto-Einkommen bis zu 6.000 €.
  4. 54,00 € bei einem monatlichen Brutto-Einkommen bis zu 25.000 €.
  5. 84,00 € bei einem monatlichen Brutto-Einkommen über 25.000 €.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Erwerbslose, Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe und Rentnerinnen und Rentner, gilt ein verminderter Monatsbeitrag in Höhe von 2,20 Euro. Es ist ein entsprechender Nachweis einzureichen. Der Nachweis wird vor der Aufnahme von dem für das Mitglied zuständigen Verband geprüft.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Monatsmitgliedsbeitrag am 01. eines jeden Monats fällig und wird vom Bundesverband eingezogen.
- (4) Bei Eintritt im Laufe eines Monats ist der anteilige Monatsmitgliedsbeitrag pro Tag zu berechnen. Die Berechnung erfolgt tagesgenau, beginnend mit dem Tag, an dem der Eintritt stattfindet.
- (5) Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern zusätzlich zum festgelegten Mitgliedsbeitrag einen zusätzlichen, freiwilligen Mitgliedsbeitrag nach eigenem Ermessen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist an die Bundespartei zu entrichten.
- (7) Der Bundesschatzmeister erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des Mitgliedsbeitrages.

**§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrages**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich nach folgendem Schlüssel verteilt:
  1. Der Bundesverband erhält 40%,



2. die Landesverbände erhalten 60%.
- (2) Die Landesverbände legen in ihren Finanzordnungen fest, welcher Beitragsanteile an die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände abgeführt werden.
- (3) Ist in einem Bundesland noch kein Landesverband vorhanden verbleiben die entsprechenden Mitgliedsbeiträge beim Bundesverband.
- (4) Für den Aufbau der Partei verbleiben bis zum 31.12.2020 100% der Beiträge bei der Bundespartei.

### § 7 Ausstehende Beiträge

- (1) Hat ein Mitglied seine Beiträge nicht fristgerecht entrichtet erhält es in der Regel 4 Wochen nach Fälligkeit der Beiträge eine schriftliche Mahnung. Die Mahnung kann per Post oder per E-Mail erfolgen. Die Mitgliedsrechte - insbesondere die Ausübung des Stimmrechtes - sind grundsätzlich ruhend gestellt, wenn das betreffende Mitglied diese schriftliche Mahnung über ausstehende Beiträge erhalten hat. Als Stichtag gilt das Ausfertigungsdatum der Mahnung.
- (2) Die Mitgliedsrechte leben eine Woche nach Eingang der angemahnten Beiträge auf dem in der Mahnung genannten Konto wieder auf.

### § 8 Beitragsabführung

Die den Landesverbänden zustehende Beitragsanteile der eingehenden Mitgliedsbeiträge sind zu jedem 1. eines Kalendervierteljahres abzuführen. Die erste Abführung der Beitragsanteile findet zum 01.04.2021 für die Einnahmen des 1. Kalendervierteljahres statt.

### § 9 Spenden

- (1) Spenden sind über die Mitgliedsbeiträge nach §4 Abs. (1) und (2) hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Partei ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an den Schatzmeister des für sie zuständigen Gebietsverbandes weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind. Unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.
- (3) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 24, 25, 27 PartG, einzunehmen und zu verzeichnen.
- (4) Spenden von mehr als 1 000 € dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden.
- (5) Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Rechnungsjahr 10 000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind unverzüglich dem Bundesschatzmeister schriftlich mitzuteilen. Dieser sorgt für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.
- (6) Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.
- (7) Von der Befugnis der Partei, Spenden anzunehmen, sind ausgeschlossen:
  1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
  2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);



3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes, es sei denn, dass
- a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar der Partei zufließen,
  - b) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
    1. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
    2. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
    3. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
    4. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
    5. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendem Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (8) Nach Abs. (7) unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, über den Bundesschatzmeister an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (9) Spenden für einen Gebietsverband der W2020, die nicht unmittelbar diesem Gebietsverband zugehen, sind unverzüglich dem Gebietsverband, dem der Empfänger angehört, anzuzeigen und mit ihm abzurechnen.
- (10) Spendenbescheinigungen dürfen nur ein Landesverband oder die Partei WIR 2020 ausstellen. Alle übrigen Empfänger von Spenden, einschließlich Vereinigungen, Gemeinde- und Ortsverbände sowie Parteimitglieder sind zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen nicht berechtigt. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ist nur gewährleistet, wenn die Spendenbescheinigungen von einem Landesverband oder der Partei WIR 2020 ausgestellt wurden.
- (11) Als Spendenbescheinigungen dürfen ausschließlich die von der Partei WIR 2020 ausgegebenen Vordrucke verwendet werden. Sie sind -je nach Empfänger - zu unterschreiben vom Vorsitzenden, und dem Schatzmeister des zuständigen Landesverbandes oder der Partei WIR 2020
- (12) Die Gebietsverbände der Partei haben die Pflicht, von jeder Spendenbescheinigung eine Kopie zu erstellen, diese zu sammeln und entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufzubewahren. Auch unbrauchbar gewordene Spendenvordrucke sind zu sammeln und aufzubewahren.
- (13) Die Schatzmeister der Landesverbände werden sich in Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Spendenverwaltung mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftsberichte überzeugen.
- (14) Die Landesverbände können zur Durchführung dieser Richtlinien ergänzende Organisationsregelungen treffen.

## § 10 Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen

Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

## § 11 Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen

- (1) Spenden an Parteien können auch als Sachspenden geleistet werden. Sie sind grundsätzlich wie Barspenden zu behandeln, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten:
  1. Aus der Spendenbescheinigung müssen der Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende im Sinne des § 10b Abs. 3 EStG ersichtlich sein,
  2. Bei Sachspenden (Sachleistungen), die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes aus dem Betriebsvermögen gespendet werden, ist der so genannte Teilwert = Entnahmewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) als Wert anzusetzen (§ 10b Abs. 3 S. 2 EStG). Der Ansatz mit dem Buchwert gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG ist nicht möglich. Dieser Teilwert ist vom Spendenempfänger beim Spender zu erfragen und in die Spendenbescheinigung mit der Bemerkung „nach Angaben des Spenders“ einzusetzen. Aus den Aufzeichnungen der Partei muss sich die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.
  3. Bei Sachspenden (Sachleistungen), die außerhalb eines Geschäftsbetriebes aus dem Privatvermögen gespendet werden, ist der gemeine Wert bzw. der Wert, der der Sachspende verkehrsüblich beizumessen ist, als Wert der Spende anzusetzen (§ 10 Abs. 3 S. 3 EStG).
  4. Bei Sachspenden (Werk- und Dienstleistungen) in Form von Nutzungen oder Leistungen kann eine Spendenbescheinigung grundsätzlich nicht erstellt werden. Eine Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde. Eine rückwirkende Satzungsänderung reicht nicht aus. Der Aufwendungsersatzanspruch muss ernsthaft eingeräumt worden sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Die Partei muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten. Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende. In der Spendenbescheinigung ist eine Geldzuwendung zu bescheinigen
- (2) Die übrigen Vorschriften über die Entgegennahme und Behandlung von Spenden und Beiträgen bleiben unberührt.

## **§ 12 Staatliche Finanzierung**

- (1) Der Bundesschatzmeister beantragt beim Präsidenten des Deutschen Bundestag die im 4. Abschnitt des PartG (§§ 18 bis 22) beschriebene Staatliche Finanzierung in größtmöglicher Höhe.
- (2) Der Bundesschatzmeister fordert die nach § 20 PartG vorgesehenen Abschlagszahlen beim Präsidenten des Deutschen Bundestagen zu den Stichtagen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an.
- (3) Die Mittel aus der staatlichen Finanzierung gemäß § 18 Abs. (3) Ziff. 2. PartG. werden entsprechend der bei den Wahlen erzielten Stimmen auf die Landesverbände verteilt.
- (4) Die Mittel aus der staatlichen Finanzierung gemäß § 18 Abs. (3) Ziff. 3. PartG fließen dem Bundesverband zu.

## Abschnitt III Ausgaben der Partei

### § 13 Finanzplanung

- (1) Der Bundesschatzmeister erstellt bis zum 31. Oktober eines Jahres in Abstimmung mit den Mitgliedern des Parteivorstandes eine nach Vorstandsressorts getrennte, auf Kalendermonate bezogene Budgetplanung für das nächste Kalenderjahr und eine Mittelfristplanung für die nächsten 3 Jahre. Anschließend berät der Haushaltsausschuss (Bundes- und Landesschatzmeister) darüber und gibt eine Empfehlung ab.
- (2) Der Bundesschatzmeister stellt daraus eine Gesamtbudgetplanung zusammen und legt sie bis zum 30. November eines Jahres dem Vorstand der Partei WIR 2020 zur Genehmigung vor.
- (3) Bei der Budgetplanung sind die Grundsätze der §§ 1 und 3 dieser Finanzordnung einzuhalten.

### § 14 Genehmigung von Ausgaben

- (1) Das Präsidium kann mit einfacher Mehrheit alle Ausgaben beschließen, die die monatscharfe Budgetplanung um nicht mehr als 10 % überschreiten. Sollte dies aus einem wichtigen Grund nicht möglich sein ist eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, um über das weitere Vorgehen zu beschließen.
- (2) Der Bundesschatzmeister legt dem Parteivorstand am Ende eines jeden Quartals einen Vergleich zwischen Budget und den Ist-Einnahmen bzw. den Ist-Ausgaben vor. Der Parteivorstand entscheidet auf Basis dieses Vergleichs über das weitere Vorgehen. Das Präsidium ist an diese Entscheidung gebunden.

### § 15 Erstattung

Der Bundesvorstand erlässt auf Vorschlag des Haushaltsausschusses eine Erstattungsordnung für mitarbeitende Parteimitglieder und eine Erstattungsordnung für den Bundesvorstand. Die Höhe der Erstattungen wird den Parteimitgliedern zugänglich gemacht.

### § 16 Spesenersatz

Notwendige Fahrtkosten, Nebenkosten und Auslagen sowie Tage- und Übernachtungsgelder werden nach der Reisekostenstufe C des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz – BRKG) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

## Abschnitt IV Rechnungslegung und Rechenschaftsbericht

### § 17 Zuständigkeit

- (1) Die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher obliegt dem Bundesschatzmeister.
- (2) Der Bundesschatzmeister hat insbesondere folgende Pflichten:
  1. Er stellt sicher, dass der Rechenschaftsbericht der Partei nach den Vorschriften des Parteiengesetzes (PartG) erstellt wird,
  2. er stellt sicher, dass alle nach dem PartG in Finanzangelegenheiten erforderlichen Mitteilungen an den Präsidenten des Deutschen Bundestages fristgerecht erfolgen, insbesondere die Vorlage des Rechenschaftsberichts zum 30. September des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres,
  3. er stellt sicher, dass alle Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte der Partei WIR2020 und ihrer Gebietsverbände zehn Jahre lang aufbewahrt werden, die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.
- (3) Der Bundesschatzmeister erstattet dem Vorstand der Partei WIR 2020 unmittelbar schriftlich Mitteilung, falls eine der vorstehend genannten Pflichten nicht erfüllt werden kann.
- (4) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Konten und Buchführung der Partei WIR 2020 und aller ihrer Gebietsverbände zu nehmen. Er kann zu diesem Zweck auch Revisoren bestellen, die in seinem Auftrag über die gleichen Einsichtsrechte verfügen.

**§ 18 Rechnungsprüfer**

- (1) Der Bundesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer sowie zwei Stellvertreter (§ 14 Abs. (9) der Satzung der Partei WIR 2020) für eine Amtszeit von vier Jahren.
- (2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die uneingeschränkte Mitwirkung bei der Sicherstellung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts der Bundespartei, insbesondere die ständige Überprüfung der Finanzwirtschaft der Bundespartei daraufhin, ob sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgt. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, vom Bundesschatzmeister jederzeit alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie sind ferner berechtigt, jederzeit alle auf die Finanzwirtschaft der Bundespartei bezogenen Unterlagen, einschließlich der Buchhaltung, einzusehen.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere berechtigt,
  1. bei der Aufstellung des Budgets der Partei WIR 2020 sowie aller ihrer Wahlkampfetats durch Information, Beratung und Empfehlungen mitzuwirken,
  2. sich jederzeit über den Vollzug der in Ziffer 1 genannten Etats zu unterrichten und bei Beanstandungen Empfehlungen für deren Beseitigung zu geben,
  3. vor finanzwirtschaftlich besonders bedeutsamen Entscheidungen der Bundespartei, soweit diese nicht im Budget enthalten sind, gehört zu werden,
  4. alle Abschlüsse der Partei WIR 2020, insbesondere die Jahresabschlüsse in einem von ihnen selbst zu bestimmenden Umfang, insbesondere auch hinsichtlich der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben, zu prüfen,
  5. aus wichtigem Grund unmittelbar dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten und Empfehlungen zu geben.

**§ 19 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung**

- (1) Der Bundesschatzmeister legt jährlich bis zum 31. Juli dem Bundesvorstand den Rechenschaftsbericht für das vergangene Kalenderjahr der Partei WIR 2020 vor. Der Bundesvorstand berät und beschließt über den Rechenschaftsbericht und gibt damit über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Rechnungsjahres wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen Rechenschaft.
- (2) Der Bundesvorstand beauftragt spätestens zum 31. Juli einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit den gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 PartG vorgeschriebenen Prüfung.
- (3) Falls die Einreichungsfrist für den Rechenschaftsbericht voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, schlägt der Schatzmeister dem Vorstand der Partei WIR 2020 vor, beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eine Fristverlängerung um bis zu drei Monate zu beantragen,
- (4) Der Bundesschatzmeister unterzeichnet den Rechenschaftsbericht der Partei WIR2020 als das für Finanzangelegenheiten zuständige Mitglied des Bundesvorstandes gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Partei WIR2020 und leitet den unterzeichneten Rechenschaftsbericht an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiter.
- (5) Der Rechenschaftsbericht wird auch den vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfern zur Prüfung und Berichterstattung vorgelegt. Die Rechnungsprüfer untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll vorgenommen worden ist und die Vorschriften gemäß den §§ 1 und 3 dieser Satzung eingehalten wurden.
- (6) Der Bundesvorstand legt den von ihm beschlossenen Rechenschaftsbericht und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer dem Bundesparteitag vor.

**§ 20 Pflichten der Landesverbände**

- (1) Die Vorstände der Landesverbände sind jeweils für Rechenschaftslegung ihres Landesverbandes verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden jeweils vom Landesvorsitzenden und dem Landesschatzmeister unterzeichnet. Diese versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Die unterzeichneten Rechenschaftsberichte der Landesverbände für das

vergangene Jahr sind bis zum 30. April eines Jahres an den Bundesschatzmeister zu übersenden.

- (2) Die Vorstände der Landesverbände stellen in ihren Satzungen und Finanzordnungen sicher, dass die nachgeordneten Gebietsverbände in ihrem Zuständigkeitsbereich ihre Rechenschaftsberichte rechtzeitig an den Landesschatzmeister übergeben.
- (3) Erleidet die Partei WIR 2020 einen finanziellen Schaden, weil die Vorstände eines Landesverbandes ihren vorstehend genannten Pflichten nicht nachgekommen sind, behält sich der Bundesvorstand vor, den Schaden zu Lasten des jeweiligen Landesverbandes auszugleichen.

#### **§ 21 Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht**

Erlangen die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen Kenntnis von Unrichtigkeiten eines bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsberichts, haben sie diese unverzüglich dem Bundesschatzmeister schriftlich mitzuteilen. Der Bundesschatzmeister sorgt für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

#### **§ 22 Rechnungslegung der Gebietsverbände**

- (1) Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem ihm übergeordneten Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein Vermögen nachzuweisen. Die Landesverbände legen ihre Berichte dem Bundesschatzmeister vor.
- (2) Die Berichte an den Bundesschatzmeister müssen ihm bis zum 30. Juni zugegangen sein.
- (3) Der Parteivorsitzende, der Bundesschatzmeister und die Rechnungsprüfer sind einzeln oder gemeinsam berechtigt, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung der Partei WIR 2020 und aller ihrer Gebietsverbände zu nehmen.

#### **§ 23 Unterrichtsrechte**

- (1) Der Bundesschatzmeister kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen unterrichten.
- (2) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber den ihnen nachgeordneten Verbänden zu.

(3)

## **Abschnitt V      Schlussbestimmungen**

### **§ 24      Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnungen**

- (1) Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände und Vereinigungen dürfen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Bundesorgane nicht widersprechen.
- (2) Die Organisation ihres Finanzwesens regeln die nachgeordneten Verbände und Vereinigungen in eigener Verantwortung.
- (3) Verstößt ein nachgeordneter Verband oder Vereinigung gegen diese Finanzordnung, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluss eines Bundesorganes oder eine Vereinbarung, so kann der Bundesschatzmeister alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. Der Bundesvorstand ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 25      Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Finanzordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Finanzordnung im Übrigen unberührt.

### **§ 26      Inkrafttreten**

Die Neufassung dieser Finanz- und Beitragsordnung tritt am 23.03.2021 in Kraft.



# TOP 10

## SOFORTMAßNAHMEN-PROGRAMM

Stand 04.07.2020

1. Rücknahme sämtlicher unverhältnismäßiger Corona-Maßnahmen
2. Aufarbeitung der Corona-Politik durch einen Untersuchungsausschuss
3. Reform des Gesundheitssystems mit z.B. Verbot einer Impfpflicht - stattdessen Beratungspflicht
4. Friedenspolitik auf Augenhöhe anstatt Rüstungspolitik
5. Förderung des Mittelstandes als Rückgrat der deutschen Wirtschaft
6. Wiederherstellung der Presse- und Versammlungsfreiheit
7. Reform der Familienpolitik, insbesondere des Schulsystems
8. Reform des Rentensystems
9. Reform des Steuerrechts zu einem vereinfachten und leistungsgerechten System
10. Einführung eines Straftatbestandes bei Steuerverschwendung